eBook

Kraheck · Klauer · Mews

Praxis-Handbuch Sicherheitsdienstleistung

Rechtsgrundlagen · Organisation · Equipment · Ausbildung

ESV
ERICH SCHMIDT VERLAG

ESV

Praxis-Handbuch Sicherheitsdienstleistung

Rechtsgrundlagen – Organisation – Equipment – Ausbildung

von

Adolf Kraheck, Carsten Klauer und Ingo Mews

Erich Schmidt Verlag

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

ESV.info/978 3 503 12962 1

Gedrucktes Werk: ISBN 978 3 503 12961 4
eBook: ISBN 978 3 503 12962 1

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2011
www.ESV.info

Ergeben sich zwischen der Version dieses eBooks und dem gedruckten Werk Abweichungen, ist der Inhalt des gedruckten Werks verbindlich.

Gesetzt aus der 8,5 Punkt Stone Serif

Satz: Peter Wust, Berlin

Vorwort

Der Nachtwächter, der seine nächtlichen Runden mit einer Laterne in der Hand drehte, gehört ins Mittelalter. Der Wachmann, dessen Aufgabe auf die Besetzung eines Wachhäuschens und auf regelmäßige Rundgänge innerhalb und außerhalb von Objekten beschränkt war, gehört dem vergangenen Jahrhundert an.

Der heutige Sicherheitsdienstleister ist damit nicht mehr zu vergleichen. Er ist zu einem Allrounder im Sicherheitsbereich geworden, der neben der ursprünglichen Aufgabe des reinen Objektschutzes immer mehr gefordert wird, auch andere Sicherheitsaufgaben zu übernehmen und darüber hinaus sich auf Tätigkeitsfeldern zu bewegen, die gar nicht oder wenn, dann nur sehr weitläufig mit der Objektsicherheit in Verbindung stehen.

Die Zunahme verschiedenartiger Aufgaben, denen sich Sicherheitsdienstleister und ihre Mitarbeiter heute gegenübersehen, verlangt gleichzeitig ein immer umfangreicheres Grund- und Fachwissen. Auch die immer häufigere Konfrontation mit einer kaum überschaubaren Anzahl von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien führt zwangsläufig zu deutlich geänderten Anforderungen.

Das vorliegende Werk soll eine Übersicht geben über Anforderungen an Sicherheitsdienstleister und die Möglichkeiten für deren Umsetzung. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um externe Dienstleistungsunternehmen handelt, die für oder bei einem Kunden tätig sind, oder um interne sogenannte Werkschutzmitarbeiter.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein solches Werk nicht ausreichen kann, alle Möglichkeiten, die sich evtl. bieten, darzustellen. Die hier dargestellten Lösungsmöglichkeiten wiederum zeigen folglich nur eine kleine Auswahl, also Ansätze für die eigenen Problemlösungen. Viele Regelwerke sind zwar definiert verfasst, lassen aber trotzdem viel Spielraum für eigene Interpretationen. Daher werden in diesem Werk z.T. die Ansichten und persönlichen Empfehlungen der Autoren wiedergegeben.

Jedes zu schützende Objekt ist anders und muss in seiner Einzigartigkeit für sich betrachtet werden. Dementsprechend ergibt sich auch für jedes Objekt eine eigene Bewertung und daraus abgeleitet das umzusetzende Sicherheitskonzept, das ggf. durch weitere Dienstleistungen ergänzt werden kann.

Auch der zeitliche Aspekt ist bei dieser Thematik zu berücksichtigen. Die Schnelllebigkeit der Technik und die Vielzahl regelmäßig neu erscheinender Gesetze und Vorschriften erlauben es nicht, zu jeder Zeit auf dem absolut neuesten Stand zu sein. Jeder, der sich mit den Einzelaspekten der Sicherheitsdienstleistung befasst, ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Anwendung aktuelle Gesetzes- und Vorschriftenlage zu recherchieren. Dies ist dank Internet kaum ein Problem, zumal ein Großteil der notwendigen Texte kostenfrei herunter geladen werden können.

Daher übernehmen die Autoren auch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Autoren, welche sich auf Schäden ideeller oder materieller Art beziehen, die auf die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Autoren kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegen sollte.

Oktober 2010 *Die Autoren*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Kapitel 1: **Gesetzliche Voraussetzungen** 9
1.1 Rechtsgrundlagen 9
1.2 Das Grundgesetz 15
1.2.1 Allgemeines 15
1.2.2 Die Grundrechte 16
1.3 Das Bürgerliche Gesetzbuch 19
1.3.1 Grundsatz „Treu und Glauben“ 20
1.3.2 Allgemeiner Teil 21
1.3.3 Sachenrecht 29
1.4 Das Strafgesetzbuch 36
1.4.1 Allgemeiner Teil 37
1.4.2 Besonderer Teil 52
1.5 Die Strafprozessordnung 61
1.6 Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten 63

Kapitel 2: **Sicherheitskonzeption** 65
2.1 Definition und Zielsetzung 65
2.2 Geografische Lage/Standorte 66
2.3 Gefährdungsanalyse 71
2.4 Schutzziele 75
2.5 Ist-Aufnahme, Schwachstellenanalyse und Sicherungsvorschläge 76
2.6 Restrisiko und Krisenmanagement 90

Kapitel 3: **Personelle Sicherheit** 99
3.1 Personal und Unternehmen 99
3.1.1 Definition 100
3.1.2 Historie und Image: Vom Nachtwächter zur Sicherheitsfachkraft 101
3.2 Organisation und Ausstattung 103
3.2.1 Vertragliche Grundlagen 103
3.2.2 Organisatorische Grundlagen 104
3.2.3 Dienstkleidung und Ausstattung 114
3.3 Sicherheitsdienstleistung 124
3.3.1 Personenschutz 124
3.3.2 Objektschutz 132
3.3.3 Werkschutz 136
3.3.4 Feuerwehrdienste 140
3.3.5 Notruf- und Service-Leitstellen 143
3.3.6 Mobile Sicherheitsdienste 145
3.3.7 Veranstaltungsschutz 148
3.3.8 Geld- und Wertdienste 152

3.3.9 Einzelhandelssicherheit 153
3.3.10 Luftsicherheit 158
3.3.11 Hafensicherheit 161
3.3.12 Ermittlungen 162
3.3.13 Spezialdienste 167
3.4 Personalwesen 169
3.5 Aus- und Fortbildung 172
3.5.1 Historie 172
3.5.2 Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung 172
3.5.3 Ausbildung 173
3.5.4 Fortbildung 175
3.5.5 Akademische Ausbildung 176
3.6 Kalkulation und Angebotswesen 177
3.7 Sicherheitsdienstleister in Deutschland – Marktlage 181
3.8 Verbände und Kooperationen 188

Kapitel 4: **Technik** 191
4.1 Einleitung 191
4.2 Mechanische Sicherungen 194
4.3 Einbruch- und Überfallmeldeanlagen 199
4.4 Brandschutztechnik 208
4.5 Löschtechnik 217
4.6 Zugangs- und Zutrittskontrolle 225
4.7 Video-Überwachungstechnik 232
4.8 Managementsysteme 244
4.9 Notruf- und Serviceleitstelle 251
4.10 Technik und Recht 260
4.11 Wartung und Instandhaltung 268
4.12 Zusammenfassung Technik 272

Kapitel 5: **Integrierte Sicherheitslösung/Betreibermodell** 275
5.1 Definition und Zielsetzung 275
5.2 Aufbau und Realisierung einer integrierten Sicherheitslösung (IS) im Rahmen eines Betreibermodells 277
5.3 Branchenlösungen im Rahmen integrierter Sicherheitslösungen (IS) 285

Anhang
A1: Abkürzungen 301
A2: Stichwortverzeichnis 305
A3: Bildnachweis 307
A4: Gesetze und Vorschriften 309
A5: Vorstellung der Autoren 327

Kapitel 1: Gesetzliche Voraussetzungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Sicherheitsdienstleister müssen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Gesetzen, Richtlinien, Normen und anderen Vorgaben kennen und beachten. Oftmals werden aber auch Rechtsgrundlagen als bindend dargestellt, obwohl sie es nicht sind.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, sollten die Grundlagen bekannt sein, welche rechtlichen Vorgaben unbedingt einzuhalten sind, welche von ihnen unter bestimmten Voraussetzungen einzuhalten sind und welche einen eher empfehlenden Charakter besitzen.

Eine anschauliche Übersicht gibt die Pyramide im Bild 1.1.1. Basis für unser Rechtssystem in Deutschland ist die Verfassung in Form des Grundgesetzes. Es hat immer Gesetzescharakter und ist in jedem Fall einzuhalten.

In der nächsten Ebene sind die Gesetze der Bundesrepublik enthalten. Sie sind ebenfalls verbindlich. Im Gegensatz zum Grundgesetz besteht in dieser Ebene eine Möglichkeit der Einflussnahme, u. a. durch die EU. Das EU-Recht wird umgesetzt in nationales Recht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar immer wieder von der Pflicht zur Einhaltung von EU-Recht gesprochen wird. Eine Verbindlichkeit zu deren Anwendung besteht aber erst dann, wenn es in nationales Recht umgewandelt wurde. Die Richtlinien der EU können allgemein gehaltene Vorgaben sein, die erst durch die Umwandlung in nationales Recht konkretisiert werden.

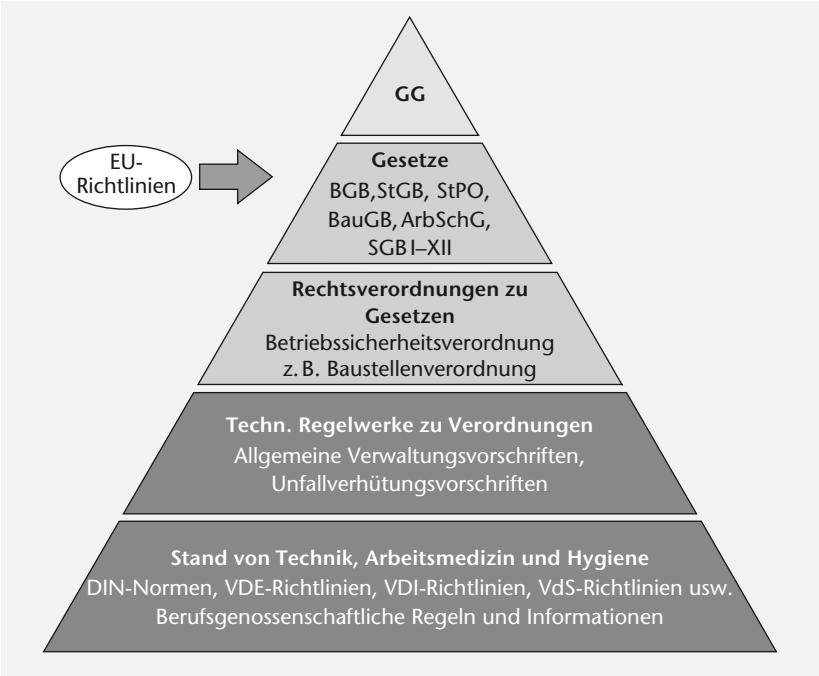

Abb. 1.1.1: Rangfolge von Regelwerken

Die nächste Ebene sind die Verordnungen, die aufgrund der höherwertigen Gesetze erlassen werden. Als Beispiel sei hier die Betriebssicherheitsverordnung genannt. Sie ist eine Verordnung aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes.

Da die Rechtsverordnungen auf Gesetzen basieren, haben sie folglich auch Gesetzescharakter und sind entsprechend einzuhalten.

Ab der vierten Ebene ist eine Einhaltung der dort enthaltenen Regelwerke je nach Bedarf erforderlich. Hier ist der Übergang von „muss“ zu „kann“. Eine Ausnahme besteht immer dann, wenn in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung ein Regelwerk zitiert oder darauf hingewiesen wird. Für diesen einen speziellen Fall bekommen untergeordnete Regelwerke dann Gesetzescharakter und sind wie ein Gesetz einzuhalten.

In den Stufen vier und fünf sind die Regelwerke enthalten, die der SDL bei seiner täglichen Arbeit anzuwenden hat. Insbesondere sind hier die Unfallverhütungsvorschriften und die berufsgenossenschaftlichen Regeln zu nennen. Auch wenn sie nicht den Status eines Gesetzes haben, sind sie doch verbindlich einzuhalten. Das ergibt sich daraus, dass diese Regelwerke Bestandteil privatrechtlicher Verträge sind.

„Mitarbeiter des SDL sind nur dann durch die zuständige BG unfallversichert, wenn Unternehmen und Mitarbeiter die von der BG vorgegebenen Regeln (BGR) einhalten.“

Auffällig ist am Fuß der Pyramide, dass hier Regelwerke angesiedelt sind, die aus der täglichen Praxis nicht mehr wegzudenken sind. Hier sei insbesondere auf DIN-Normen und VdS-Richtlinien hingewiesen. Bis auf den zuvor genannten Sonderfall bei zitierten Normen ist dies wie folgt begründet:

1) DIN-Normen entstehen auf privatrechtlicher Basis und Gerichte erkennen dies in ihren Urteilsbegründungen ggf. auch so an. Dazu hat bereits 1987 der BGH (Urteil i.V. m. dem Thema Verkehrssicherungspflicht) eine interessante Meinung vertreten. „Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht.“

2) DIN-Normen sollen den aktuellen Stand der Technik (ASdT) bzw. die anerkannten Regeln der Technik (ARdT) widerspiegeln. Das Problem dabei ist, dass der Stand der Technik einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt, der sich die Normen einerseits erst nach einer gewissen Zeit anpassen (Entwürfe, Überarbeitung etc.) und andererseits erst nach einer mehr oder weniger langen Zeit dem dann aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Das bedeutet, die Einhaltung von Normen darf immer nur einhergehen mit der Anpassung an den Stand der Technik.

3) In den DIN-Normen sollte ein Mindeststandard enthalten sein, insbesondere wenn es sich um den Schutz von Personen handelt. Einerseits darf, auch nach der allgemeine Rechtsprechung, von Normen abgewichen werden, wenn der darin enthaltene Mindeststandard mindestens eingehalten wird. Andererseits muss darauf geachtet werden, dass Normen, wie es wiederholt der Fall war und ist, nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entgegenwirken und ein Mindeststandard nach diesen Kriterien nicht erreicht wird. Es ist dann nicht möglich, sich auf die Einhaltung einer Norm zu berufen, wenn nachzuweisen ist, dass bei der Einhaltung des Stands der Technik das notwendige Schutzziel nur auf anderem Wege zu erreichen war. Auch ist bei der Einhaltung von Normen darauf zu achten, dass diese nicht gegen ein übergeordnetes Gesetz verstoßen.

Ein Beispiel für die Möglichkeit der Abweichung von einer Norm ist die DIN 33450. Sie enthält die Vorgaben für ein „Graphisches Symbol zum Hinweis auf die Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Video-Infozeichen)“. Ein solches Zeichen ist in öffentlich zugänglichen Bereichen anzubringen, wenn dort eine Videoüberwachung stattfindet. Die z. B. an vielen Geschäften zu findenden und unterschiedlichen Hinweise entsprechen in den seltensten Fällen der DIN-Norm, weisen den Kunden aber trotzdem in geeigneter Weise auf die vorhandene Videoüberwachung hin.

4) Über den DIN-Normen stehende Gesetze können das Mindestniveau, dass eine Norm darstellt, höher ansiedeln, aber auch reduzieren. Beide Richtungen sind möglich.

Ein Beispiel ist die Mindestbeleuchtungsstärke in Tiefgaragen. Während z. B. nach hessischer Garagenverordnung (GaVO) lediglich eine Mindestbeleuchtungsstärke von 20 lx erforderlich ist, fordert die entsprechende DIN-Norm als Minimum 75 lx. Die Einhaltung der GaVO ist rechtlich einwandfrei, während die Einhaltung der Norm zumindest in Teilbereichen einer Tiefgarage empfehlenswert ist. Bei einem Unfall in einer solchen Tiefgarage wäre dann zu klären, ob für diesen speziellen Einzelfall die gesetzliche Vorgabe evtl. doch nicht ausreichend war.

5) Ähnlich wie beim DIN verhält es sich bei den Richtlinien des VdS. Dieser ist ein privatrechtliches Unternehmen mit eigenwirtschaftlichen Interessen. Ferner werden vorrangig die Interessen der Schadensversicherer vertreten. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass durch lange Prüfverfahren und der weitergehenden Umsetzung von DIN-Normen diese Richtlinien zumindest z.T. vom Stand der Technik überholt werden (siehe unter 2). Allerdings können VdS-Richtlinien auch bindend sein, aber nur dann, wenn sie zum Bestandteil privatrechtlicher Verträge werden, z. B. wenn der Auftraggeber in seinem Auftrag die Einhaltung bestimmter Richtlinien vorgibt.

6) Eine weitere Institution, deren Richtlinien falsch bewertet werden, ist die Feuerwehr. Ihre Aufgaben sind in den Feuerwehrgesetzen aufgeführt. Umgekehrt ist die Feuerwehr als ausführende Institution nicht berechtigt, Regelwerke mit Gesetzescharakter herauszugeben. Technische Anschaltbedingungen (TAB’s), nach denen bestimmt wird, in welcher Weise z. B. die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

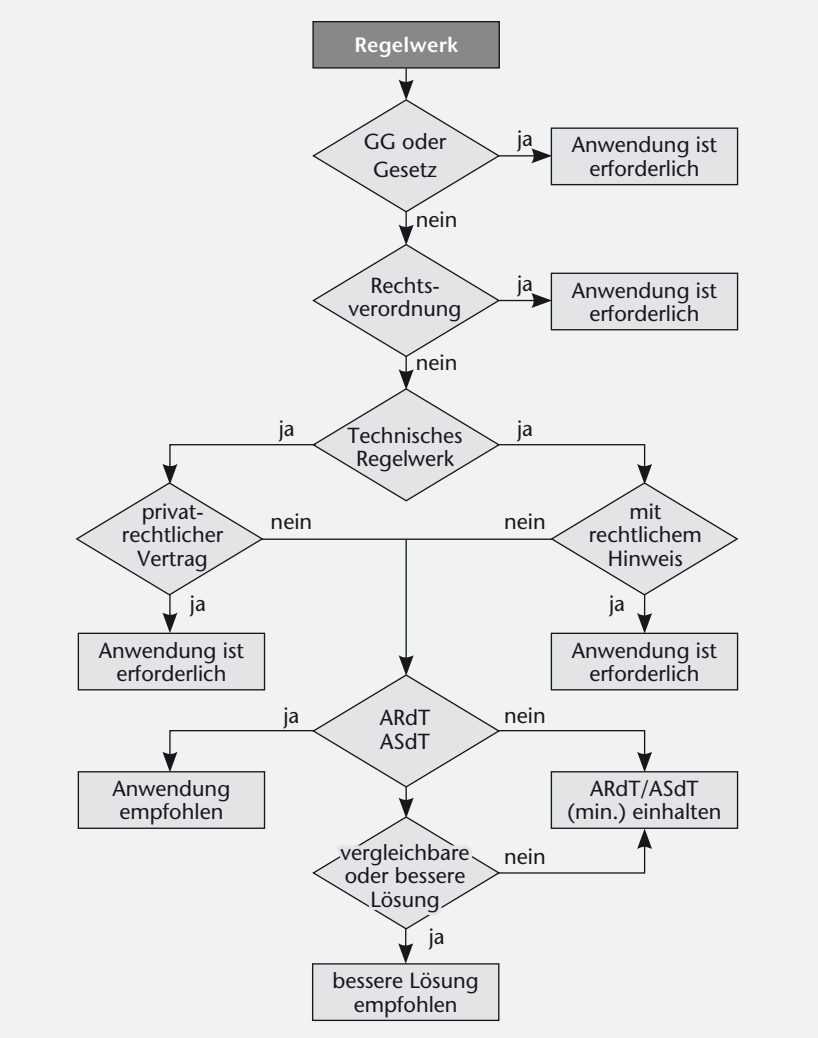

Abb. 1.1.2: Anwendung von Regelwerken

(BMA) auf eine Leitstelle zu erfolgen hat, sind folglich Regeln, die die Feuerwehr in Eigeninitiative herausgibt.

Für die tägliche Arbeit eines SDL ist es wichtig zu wissen:

1. Welches Regelwerk hat welche Funktion?
2. Wann liegt Gesetzescharakter vor und damit ein Anwendungszwang?
3. Wann liegt lediglich ein informativer Charakter vor?
4. Wann werden Regelwerke zu Bestandteilen privatrechtlicher Verträge?
5. Unter welchen Umständen sind Abweichungen möglich?

Da es sich bei der Anwendung von Regelwerken z.T. um einen Bereich der Allgemeinbildung handelt, wird in einer Auseinandersetzung mit einem Kunden etc. als Erstes festzustellen sein, hat die betreffende Person oder das betreffende Unternehmen aufgrund von zu vermutendem Allgemeinwissen ein Regelwerk missachtet oder falsch angewandt. Dann wird in der nächsten Stufe festzustellen sein, ob aufgrund des zu vermutenden bzw. zu unterstellenden Fachwissens für die Ausübung der Tätigkeiten hätte bekannt sein müssen, welche besonderen Regelwerke in welchem Umfang anzuwenden sind.

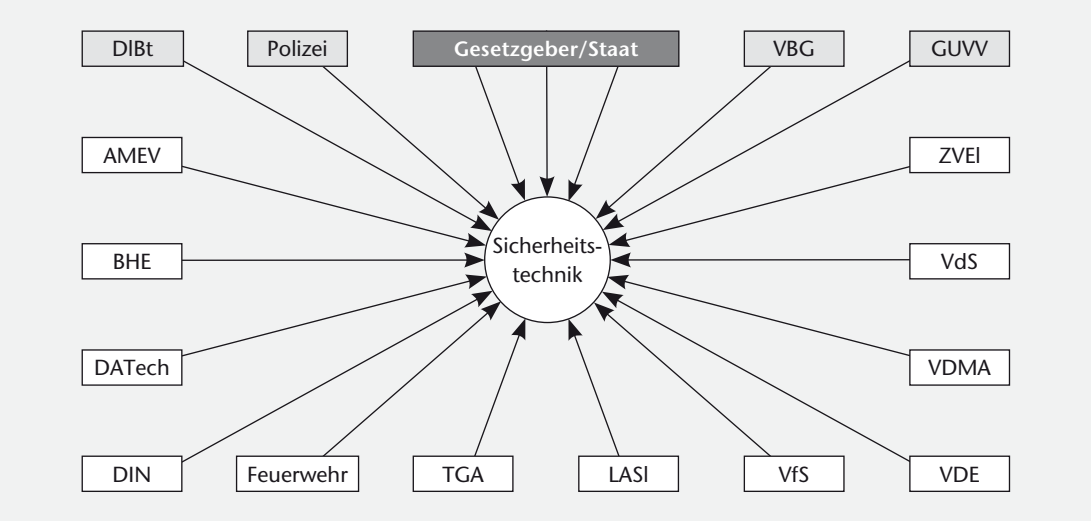

Abb. 1.1.3: Beteiligte an der Sicherheit

Auflistung der weniger bekannten Abkürzungen:

AMEV Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnikstaatlicher und kommunaler Verwaltungen
Datech Deutsche Akkreditierungsstelle Technik
DIBt Deutsches Institut für Bautechnik
LASI Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
TGA Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH
VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
VfS Verband für Sicherheit
ZVEI Zentralverband der Elektroinnung

Im Bereich der Sicherheitstechnik (siehe Kapitel 4) gibt es kaum zu überschauende Regelwerke zu allen Ebenen der Pyramide. Allerdings muss dabei unterschieden werden, für wen dort Regularien enthalten sind. Der überwiegende Teil ist von Planern und Errichtern anzuwenden. Aber insbesondere im Anwendungsbereich sind auch von einem SDL einzuhaltende Vorgaben enthalten, wobei auch hier zu prüfen ist, wer Regelwerke aufstellen darf und wer solche aus reinem Eigeninteresse erstellt. Ohne näher auf die einzelnen Institutionen und Verbände einzugehen, ist im Bild 1.1.3 die Vielzahl der „Beteiligten“ dargestellt.

Der in der Praxis häufig verwendete Begriff „Werkschutzrecht“ könnte vermuten lassen, dass es, z. B. als Pendant zu den Begriffen „Polizeirecht“ oder „Feuerwehrrecht“, eine spezielle, den Werkschutz oder andere Sicherheitsunternehmen betreffende Gesetzgebung gäbe. Das ist nicht der Fall und unter den gegebenen Umständen derzeit auch nicht zu erwarten und sicher auch nicht erforderlich.

„Recht“ ist ein sowohl vieldeutiger als auch vielwertiger Begriff. In unserer Zeit ist darunter vor allem die Summe der Regelungen zu verstehen, die der Staat in seiner Eigenschaft als Machtinstrument einer „Rechtsgemeinschaft“ vorgegeben hat, um das Zusammenleben bzw. Zusammenwirken zwischen

- den Bürgern untereinander (Bürgerliches/Privatrecht)
- dem Staat und den Bürgern (Öffentliches Recht einschließlich Strafrecht)
- den staatlichen Stellen untereinander (Öffentliches Recht)

für alle verbindlich zu regeln und die Verbindlichkeit ggf. mit den dafür gesetzlich vorgesehenen Machtmitteln durchzusetzen (Rechtsstaatsprinzip). Der Begriff „Staat“ soll hier als Sammelbegriff für alle Ebenen des Staatsgefüges verstanden werden, die berechtigt sind, solche Normen sowohl zu erlassen als auch durchzusetzen.

Der Rechtsstaat, in dem wir leben, räumt seinen Bürgern Rechte in großem Umfang ein und garantiert deren Einhaltung und die Ausübung durch jeden, falls erforderlich auch unter Einsatz der vorgesehenen staatlichen Mittel. In diesem Rahmen kann sich der Bürger frei entfalten, solange er nicht die Rechte anderer in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Wer in fremde Rechtssphären hineinwirkt, muss sowohl die eigenen als auch die fremden Rechte kennen, wenn er, in dem Bewusstsein „Recht zu tun“, sicher handeln können soll.

Besonders gravierend zeigt sich die Notwendigkeit über einschlägiges Recht informiert zu sein, wenn etwa die Frage der Ausrüstung des Werkschutzes mit Waffen ansteht, weil gerade bei einem Waffeneinsatz höchste Rechtsgüter anderer beschädigt werden können. Das wird auch in zahlreichen Werkschutz-Dienstanweisungen mit dem Wortlaut „Die Werkschutzangehörigen handeln im Rahmen des geltenden Rechts … im Namen des Unternehmens“ o. ä. zum Ausdruck gebracht. Der Werkschutzangehörige, der im Rahmen des geltenden Rechts handeln soll, muss darüber auch informiert sein. Was er auf dem Gebiete des Rechts wissen muss, setzt jedoch keinesfalls ein Jura-Studium voraus; der Werkschutz benötigt nicht einmal den Wissensstand für die Ausübung eines öffentlichen Amtes, z. B. eines Polizeibeamten.

Das ergibt sich in erster Linie aus der unterschiedlichen Stellung der Institutionen im Staatsverband: Die Polizei ist eine öffentliche, der Werkschutz eine private Einrichtung.

Die Grundlagen der Rechtskenntnisse der Werkschutzangehörigen sind daher vorrangig dem Privatrecht, aber auch dem Grundgesetz und dem Strafrecht, zu entnehmen und das auch nur soweit, wie die Sicherheitskraft dieses Wissen zur sicheren Erledigung seiner Berufsaufgaben benötigt. Das ist erforderlich, um

- die unangreifbaren Rechte derjenigen Personen zu schützen, mit deren Rechtssphäre der Werkschutz und seine Angehörigen Berührung haben können,
- den einzelnen Werkschutzmann dagegen zu schützen, dass er für evtl. Übergriffe strafrechtlich und/oder zivilrechtlich belangt werden kann, weil er die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht kannte; das ganz besonders darum, weil für den Werkschutzeinsatz gegenüber anderen nur „Jedermannrechte“ gelten, die den handelnden Werkschutzmann persönlich in die Pflicht nehmen.

Nur Rechtsbestimmungen, die in diesen engen Rahmen passen, werden als Werkschutzrecht im Sinne dieser Ausführungen angesehen.

Der rechtliche Rahmen der Werkschutztätigkeit, wie er im Folgenden behandelt werden wird, soll deshalb keinesfalls eine lehrbuchmäßige Darstellung des deut-

schen Rechts sein, mit dessen Hilfe „Minijuristen“ heranzuziehen sind, sondern hier sollen lediglich dem Werkschutzmann als Teil seines Berufswissens Rechtskenntnisse vermittelt bzw. überprüfbar gemacht werden, die seiner sowie seiner dienstlichen Kontrahenten Rechtssicherheit dienen.

In der Werkschutzausbildung werden bloße Ausschnitte aus einem Wissensgebiet mit „… Kunde“ bezeichnet; so auch das Fach „Rechtskunde“. „Werkschutzrecht“ und „Rechtskunde für den Werkschutz“ sind nicht identische Begriffe. „Werkschutzrecht“ ist vielmehr lediglich ein Teil der „Rechtskunde“.

Die für den Werkschutz interessanten Bestimmungen sind im Wesentlichen zu finden im/in der

- Menschenrechtskonvention (MRK)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
  - Allgemeiner Teil
  - Sachenrecht
- Strafgesetzbuch (StGB)
  - Allgemeiner Teil
  - Besonderer Teil (bes. Abschn. 7, 17 + 18)
- Strafprozessordnung (StPO)

Diese Arbeit sieht vor, jeweils wichtige Gesetzestexte für Werkschutzbedürfnisse zu erklären und zum Teil wörtlich auszuführen.

Die für Sicherheitsdienstleister wesentlichen Gesetze

- § 34 a Gewerbeordnung (GewO) und
- Bewachungsverordnung (BewachV)

werden in den späteren Kapiteln in dem jeweiligen Zusammenhang erläutert.

1.2 Das Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG), als Provisorium für zunächst nur einen der Nachfolgestaaten des 1945 untergegangenen Deutschen Reiches gedacht, hat im Gegensatz zu früheren auf deutschem Boden geltenden Verfassungen eine erstaunlich lange Lebensdauer und eine beachtliche Eigendynamik entwickelt. Unter Auflagen der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges in der Zeit von August 1948 bis Mai 1949 von dem aus Länderpolitikern gebildeten „Parlamentarischen Rat“ erarbeitet, trat es am 23. 5. 1949 in Kraft.

1.2.1 Allgemeines

Die lange Lebensdauer des GG ist in der Hauptsache auf zwei dem GG selbst zu entnehmende Grundsätze zurückzuführen:

1. Das Grundgesetz stellt, im Gegensatz zu vielen europäischen und außereuropäischen Verfassungen, die meist nur als „Staatsziel“ angesehen werden, unmittel-

bar geltendes und die übrige Gesetzgebung sowie die Rechtsprechung bindendes Recht dar.

2. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit sowohl des Bundestages als auch des Bundesrates. Darüber hinaus dürfen weder die Grundrechte beseitigt, noch die Grundstruktur der Bundesrepublik verändert werden. Das ist eine hohe Schwelle, die mit legalen Mitteln so leicht nicht zu überwinden ist. Zwar hat es in der Vergangenheit bereits eine lange Reihe von Grundgesetzänderungen und -erweiterungen gegeben, die aber durchweg von sachlicher Bedeutung waren und politische Grundsätze nicht berührten.

Hieraus ist das sog. Rechtsstaatsprinzip abzuleiten, das für den Werkschutz und andere private Sicherheitseinrichtungen insofern von Bedeutung ist, als dass dieses auch den Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols mit zum Inhalt hat. Allein die Staatsgewalt darf zur Durchsetzung von Recht und Gesetz durch die vom Gesetz ermächtigten Kräfte Zwang gegen Gesetzesverletzer ausüben. Die Einrichtung von Privatpolizei mit dem Recht, Gewalt gegen die Rechtsgüter anderer auszuüben, ist unzulässig. Aber auch die Staatsgewalt ist lediglich ermächtigt, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes in private Rechtssphären einzudringen.

Die aus dem rasanten Ansteigen der Zahl der Beschäftigten im Werkschutz, die vielfach mit Hand- und Feuerwaffen ausgerüstet und immer häufiger in der Öffentlichkeit tätig werden, herrührende Besorgnis, das staatliche Gewaltmonopol könne durch das Auftreten der Bewaffneten in der Öffentlichkeit ausgehöhlt werden, führte im Frühjahr 1982 zu einer Kleinen Anfrage im Deutschen Bundestag. Sie wurde vom Bundesminister des Inneren am 30. 4. 1982 dahin gehend beantwortet, dass dadurch eine Beeinträchtigung des staatlichen Gewaltmonopols „derzeit“ nicht gegeben sei.

Die Besorgnis, die immer noch nicht ganz ausgeräumt ist, betrifft auch den unternehmenseigenen Werkschutz, denn auch Werkschutzangehörige treten durchaus als bewaffnete Personenschützer des Topmanagements, Begleiter wertvoller oder gefährlicher Transporte, Sicherheitsstreifen außerhalb der Grundstücksgrenzen usw. immer wieder in der Öffentlichkeit auf.

1.2.2 Die Grundrechte

Der 1. Abschnitt des Grundgesetzes führt in 19 Artikeln die Grundrechte auf, die sich wiederum aus den Menschenrechten, die für alle Menschen im Geltungsbereich des GG gültig sind, und den Bürgerrechten, die nur von deutschen Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden können, zusammensetzen.

Weitere Grundrechte sind noch an verschiedenen Stellen des GG aufgeführt, jedoch ist für die Arbeit des Werkschutzes lediglich ein Teil der Menschenrechte von Bedeutung. Der Katalog der Menschenrechte, mit denen der Werkschutz Berührung haben kann, ist relativ kurz:

- die Menschenwürde (Art. 1)
- Persönlichkeitsrechte; Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2)

- die Gleichberechtigung (Art. 3)
- das Briefgeheimnis (Art. 10)
- die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13)
- das Eigentum (Art. 14).

Artikel 1 GG bestimmt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Die Definition des Begriffs „Menschenwürde“ ist mit wenigen Worten recht schwierig, obwohl sie den meisten Menschen emotional durchaus bewusst ist.

Im Werkschutzalltag bedeutet ein Angriff auf die Menschenwürde eigentlich schon das vielfach gern geübte Duzen von Ausländern, besonders aber das Bloßstellen von Personen bei den sog. Torkontrollen oder durch das Stellen intimer Fragen zur Erhellung eines aufklärungsbedürftigen Sachverhaltes vor Dritten. Das Schlagen eines Verdächtigen, z. B. um bestimmte Informationen zu erhalten, oder ihn sonst körperlich oder seelisch zu beeinträchtigen, ist bereits ein massiver Angriff gegen die Menschenwürde. Das Hänseln geistig oder körperlich unterlegener Personen gehören ebenso hierher, wie die sexuelle Belästigung („Mobbing“). Auch die Menschenwürde des Rechtsbrechers – so groß seine Schuld sein mag! – oder von Bewusstlosen oder geistig Behinderten (auch Betrunkenen) darf nicht angegriffen werden.

Artikel 2 GG bestimmt, dass jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, schränkt dieses Recht aber sogleich dahin gehend ein, dass dadurch nicht die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verletzt werden dürfen. Geschützt ist durch diese Bestimmungen ferner das Recht des Einzelnen auf

- Leben,
- körperliche Unversehrtheit und
- Freiheit der Person.

Für den Werkschutz ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

Jede vorsätzliche Handlung, die den Tod eines Menschen zum Ziel hat, ist ausgeschlossen. Auch bei Notwehrhandlungen gem. §§ 227 BGB + 32 StGB darf der Tod des Angreifers nicht angestrebt werden. Der umstrittene Finale Rettungsschuss, dessen Einführung bei der Polizei heftig diskutiert wird, käme für den Werkschutz nicht infrage.

Die körperliche Unversehrtheit des Angreifers darf unter besonderen gesetzlich geregelten Voraussetzungen wohl verletzt werden, jedoch muss in diesem Fall die Verhältnismäßigkeit zwischen den Mitteln des Angriffs und denen der Verteidigung berücksichtigt werden.

Die Freiheit einer Person darf, wenn erforderlich, von Werkschutzangehörigen eingeschränkt, jedoch ausschließlich bei einer Festnahme im Rahmen von Selbsthilfemaßnahmen gem. § 229 BGB, oder einer vorläufigen Festnahme gem. § 127 (1) StPO. Ein solcher Freiheitsentzug darf nur kurzfristig sein. Der Betroffene ist sofort wieder in Freiheit zu setzen, wenn der Festnahmegrund entfallen ist. Andernfalls muss sich der Freiheitsentzug im Falle der vorläufigen Festnahme auf ein blo-

ßes Festhalten des Betroffenen bis zum Eintreffen der Polizei beschränken. Im Falle der Festnahme nach § 229 BGB ist der Betroffene unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzuführen.

Artikel 3 GG beinhaltet den Gleichheitsgrundsatz zwischen Männern und Frauen und die Gleichberechtigung aller Menschen sowohl vor den Gerichten und Behörden, an den Arbeitsstellen usw. als auch untereinander. So schwierig sich die daraus ergebende Rechtslage ursprünglich darstellte, so sehr hat sich das Gleichheitsprinzip in der Vorstellungswelt der Menschen durchgesetzt, wenn auch die Praxis dem oft noch nachhinkt.

Für den Werkschutz ergibt sich daraus hauptsächlich ein Gebot für den Umgang mit den Unternehmensangehörigen. Männer und Frauen, Ältere oder Jugendliche, Deutsche oder Ausländer, Arbeiter oder Angestellte usw. dürfen weder bevorzugt noch benachteiligt behandelt werden. Bestimmte, sich aus der Unternehmensstruktur oder -organisation ergebende Prioritäten oder Bevorrechtigungen werden davon nicht berührt.

Artikel 10 GG bestimmt, dass Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisse unverletzlich sind; Einschränkungen dieses Grundrechts sind nur aufgrund eines Gesetzes möglich. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind außer durch das Grundgesetz durch die Gesetzgebung mehrfach und intensiv geschützt. Das Briefgeheimnis ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Rechtsstaates und gehört deshalb in die Verfassung; Diktaturen kennen es nicht.

Der Werkschutz hat in der Regel nur am Rande mit diesem Grundrecht zu tun: Briefe, die für andere beim Werkschutz abgegeben wurden oder sonst in den Werkschutzbereich gelangt sind, dürfen nicht geöffnet und gelesen, Telefongespräche nicht abgehört werden; auch nicht im Zuge von Werkschutzermittlungen.

Artikel 13 GG bestimmt, dass die Wohnung unverletzlich ist. Sinn dieser Bestimmung ist der Schutz der Intimsphäre des Einzelnen im weitesten Sinne. Geschützt wie die Wohnung ist daher alles, was dem Menschen der Bewahrung von persönlichen Geheimnissen, oder was er sonst legal vor den Augen anderer verbergen will, dient und was er darum bewusst gegen andere abgrenzt, auch wenn es sich nicht unmittelbar in einer Wohnung befindet, also z. B. in einem verschlossenen Auto, in einem Wohnanhänger usw., aber auch in seinem verschlossenen Umkleideschrank oder in seinem verschlossenen Schreibtisch im Betrieb u.ä.

Förmliche Durchsuchungen von Wohnungen gem. §§ 102 ff. StPO darf nur der zuständige Richter anordnen, bei Gefahr im Verzuge auch andere durch Gesetz ermächtigte Personen. Der besondere Schutz der Wohnung endet jedoch, wenn zur Behebung einer gemeinen Gefahr, z. B. bei einem Brand, einer Explosionsgefahr usw. oder Lebensgefahr für einzelne Menschen, das Eindringen Dritter in eine Wohnung auch gegen den Willen des Berechtigten unumgänglich wird. Das unterstreicht auch der § 323 c StGB, der denjenigen mit Strafe bedroht, der bei allgemeiner Gefahr nicht Hilfe leistet.

Für den Werkschutz ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Private Wohnungen genießen den besonderen Schutz des Grundgesetzes; in ähnlicher Weise auch die vom Inhaber verschlossenen Umkleideschränke, Schreibtische o. ä.
- Die förmliche Durchsuchung von Wohnungen durch Angehörige des Werkschutzes ist unzulässig.
- Zur Behebung einer gemeinen Gefahr ist, sofern öffentliche Hilfe nicht rechtzeitig zur Stelle ist, jedermann (also auch der Werkschutzangehörige!) berechtigt, u. U. sogar verpflichtet, zum Zwecke der Gefahrenabwehr in private Wohnungen einzudringen.

Artikel 14 GG beinhaltet, dass Eigentum und Erbrecht durch die verfassungsmäßige Ordnung gewährleistet sind, und folgt damit einer alten Rechtsauffassung im abendländischen Kulturkreis. Eigentumsrechte können nur an Sachen (körperlichen Gegenständen), egal ob beweglich oder unbeweglich, beansprucht werden. Der Kern des Eigentumsrechts besteht darin, dass der Eigentümer mit der Sache nach Belieben verfahren und jeden Dritten von der Einwirkung auf die Sache ausschließen kann; jedoch mit der Einschränkung, dass dem das Gesetz oder Rechte anderer nicht entgegenstehen. Die entgegenstehenden Rechte sind vielfältig und äußern sich als letzte Schranke im Schikanenverbot lt. § 226 BGB und dem Verbot sittenwidriger Handlungen lt. § 138 BGB.

Aus dem Eigentum sind aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten abzuleiten. Der Eigentümer ist z. B. verpflichtet, von seinem Eigentum herrührende Gefahren, die die Allgemeinheit oder den Einzelnen bedrohen, abzuwehren bzw. zu eliminieren. Diese Pflichten kann er jedoch auch auf einen Besitzdiener gem. § 855 BGB übertragen.

Für den Werkschutz ist am verfassungsmäßigen Eigentum bedeutsam:

- Das Eigentum des Unternehmens ist durch den Werkschutz zu schützen; die Eigentumsrechte Dritter sind, mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Fälle, unverletzlich.
- Der Werkschutzmann übt als Besitzdiener die Rechte und Pflichten des Unternehmens in dem Umfang aus, wie es ihm im Dienstvertrag aufgrund § 611 BGB aufgetragen worden ist.

1.3 Das Bürgerliche Gesetzbuch

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist ein verhältnismäßig junges Gesetzeswerk. Das kommt in der Klarheit und Einfachheit seiner Sprache und in seiner Modernität schlechthin eindeutig zum Ausdruck. Alsbald nach der Reichsgründung von 1871 machten sich die ersten Bestrebungen bemerkbar, das deutsche Zivilrecht nach Jahrhunderten langer Zersplitterung zu vereinheitlichen. 1873 wurde mit den Arbeiten daran von einer Expertenkommission begonnen. 23 Jahre später wurde es, nach Annahme durch den Reichstag, am 18. 8. 1896 verkündet und trat am 1. 1. 1900 in Kraft. Seitdem hat es verschiedene Veränderungen erfahren, die aber für den Werkschutz nicht von besonderer Bedeutung sind.

1.3.1 Grundsatz „Treu und Glauben“

In der Einführung zu dieser Arbeit wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Werkschutz als private Einrichtung seinen Rechtsrahmen vorwiegend im privaten Recht (Bürgerliches Recht) suchen muss. Das ist in ganz besonderem Maße notwendig, um gar nicht erst den Eindruck entstehen zu lassen, der Werkschutz sei mit den Einrichtungen der öffentlichen Gefahrenabwehr vergleichbar oder gar (teil-)identisch. Das kann durchaus geschehen, wenn bei der Darstellung des rechtlichen Rahmens des Werkschutzes öffentliches Recht überbetont wird, wenngleich auch dieses für die Rechtmäßigkeit der Werkschutztätigkeit eine bedeutende Rolle spielt.

Wenn für die Darstellung des rechtmäßigen Verhaltens des Werkschutzes wahlweise privates oder öffentliches Recht herangezogen werden könnte, wie z. B. im Falle der Notwehr im § 227 BGB bzw. § 32 StGB, im Falle des Notstands § 228 BGB bzw. § 34 StGB, sollte den Bestimmungen des BGB der Vorrang gegeben werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt in zahlreichen Bestimmungen den Rechtsverkehr zwischen den Kontrahenten; insbesondere, ob, was und wann geleistet oder geduldet werden muss, jedoch auch, wer zu leisten hat oder wer der Leistungsempfänger ist. In § 242 BGB wird geregelt, wie die Leistung in ihrer Qualität auszusehen hat.

Es ist zu leisten, sagt die Bestimmung nach Treu und Glauben. Treue bedeutet dabei, wie nach dem Wortsinn, eine auf Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und auf Rücksichtnahme beruhende innere und äußere Haltung; u. a. das, was man in der Umgangssprache mit Ehrlichkeit bezeichnet. Glauben umschreibt die Haltung, die aus dem Vertrauen auf die Ehrlichkeit des anderen erwächst. Treu und Glauben soll im Rahmen der Wirkungsmöglichkeit des § 242 BGB den in der Rechtsgemeinschaft herrschenden sozialethischen Wertvorstellungen Eingang in das Recht verschaffen und zwar von dem Grundgedanken aus, dass Recht haben nicht nur Macht, sondern auch Verpflichtung gegenüber anderen und letztlich gegenüber der Gemeinschaft bedeutet.

Da aber Rechtsnormen auf Menschen bezogen sein und dem Denken und Fühlen der großen Mehrheit der Rechtsgemeinschaft, also dem Zeitgeist, entsprechen sollen, ist dem Grundsatz von Treu und Glauben die Formel „mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ angehängt worden. Unter Verkehrssitte ist die allgemein anerkannte und durchgesetzte Übung des Umgangs miteinander in den jeweils rechtsbeteiligten Kreisen zu verstehen, jedoch muss die eingeführte Übungsweise auch objektiven Nachprüfungen standhalten können. Wenn sich z. B. in solchen Kreisen die Ansicht durchgesetzt hat, Steuerhinterziehung sei nur ein Kavaliersdelikt, so entspricht dieses Verhalten nicht dem Begriff „Verkehrssitte“ aus § 242 BGB und hätte rechtliche Konsequenzen; nicht anders, als wenn sich in einer Werkschutzabteilung fälschlich ein rüdes, rücksichtsloses Verhalten gegen andere durchgesetzt hätte.

Jedoch können sich in wechselnden Kreisen durchaus unterschiedliche Vorstellungen darüber bilden, was in der Allgemeinwertung als noch annehmbar gilt und

was nicht. Z. B. könnten sich in Viehhändlerkreisen im Rechtsverkehr andere Verhaltensweisen eingeführt haben und allgemein anerkannt sein als in Kreisen von Sicherheitsbediensteten.

§ 242 BGB stellt eine Generalklausel des Bürgerlichen Rechts dar. Sie beruht auf dem Gedanken, dass jeder Rechtsvorschrift sozialethische Schranken innewohnen, durch die der Rechtsausübung ein sozial angemessener Rahmen gegeben werden soll. Der Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht in einem Rechtsstaat das gesamte private und öffentliche Recht.

§ 242 BGB

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Für den Werkschutz bedeutet das Handeln nach Treu und Glauben:

- sorgfältiger Vollzug der vorgegebenen Normen und Direktiven,
- sachlicher und unvoreingenommener Umgang mit Anderen,
- Wahrhaftigkeit und Objektivität in der Berichterstattung,
- gleichmäßige, allürenfreie Abwicklung der Dienstgeschäfte.

1.3.2 Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil des BGB ist dem sonst aus 4 Teilen (Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht) bestehenden Gesetzbuch als 1. Teil („Buch“) vorgeschaltet worden. Damit wurden erstmals in der Geschichte des deutschen Rechts die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts zusammengefasst, die bis dahin verstreut oder als Gewohnheitsrecht existiert hatten. Dieses 1. Buch des BGB ist in 7 Abschnitte unterteilt, von denen für den Werkschutz im Wesentlichen der 6. Abschnitt interessant ist. Einige in diesem Rahmen passende Bestimmungen sind jedoch auch dem 2. Buch des BGB zu entnehmen.

Ausübung der Rechte

In unserem Rechtsstaat gilt, begründet auf Art. 2 (1) GG („Freie Entfaltung der Persönlichkeit“), der Grundsatz: „Was nicht rechtmäßig verboten ist, ist erlaubt“. Jedoch bedeutet, wie schon oben zu § 242 angemerkt, der Begriff „Im-Recht-Sein“ nicht nur Macht, sondern auch Verpflichtung.

Jeder Bürger kann seine Rechte jederzeit frei ausüben. Jedoch muss es sich dabei um das Erreichen oder die Erhaltung eines Rechtsziels handeln, das das in Anspruch genommene Gesetz fördern will. Das bedeutet, mit der Ausübung des Rechts muss der Rechtsinhaber etwas für sich (ggf. auch für einen anderen) erreichen wollen. Das Angestrebte muss nicht einmal unverzichtbar sein und braucht ihm bzw. dem anderen nicht einmal einen materiellen Vorteil zu bringen. Nicht zulässig ist es dagegen, ein Recht nur ausüben zu wollen, um einen anderen damit zu schaden, sei es materiell oder immateriell (Schikaneverbot).

Schikane kann z. B. vorliegen, wenn ein altes Wegerecht, das vielleicht als Gewohnheitsrecht entstanden ist und den Weg über ein wertloses, sonst ungenutztes Grundstück freigibt, ohne Grund vom Grundstückseigentümer zurückgenommen werden soll, obwohl ihm der alte Zustand keinen Nutzen gebracht hat und er von der beabsichtigten Neuordnung keinerlei Vorteil hat, den bisherigen Benutzern dagegen Nachteile bringen würde. Ähnlich ist es mit ungenutzten Grundstücken, auf denen bisher Kinder gefahrlos gespielt haben.

Schikanöse Rechtsausübung ist unzulässig und damit rechtswidrig. Gegen Schikane-Maßnahmen ist Notwehr gem. § 227 BGB (siehe unten) möglich; gegen anhaltende Schikane kann der Geschädigte auf Unterlassung aus §§ 823 ff. BGB (siehe unten) klagen.

§ 226 BGB

Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

Für den Werkschutz ergibt sich aus dieser Vorschrift:

- Jeder Werkschutzmann enthält sich jeglicher schikanöser Maßnahmen; dieses deckt sich auch mit dem Opportunitätsprinzip.
- Den Auftrag einer schikanösen Maßnahme braucht ein Werkschutzangehöriger nicht anzunehmen bzw. darf ihn nicht ausführen.
- Sofern es im Unternehmensbereich Grundstücke oder Gegenstände gibt, die zur Vermeidung von Schikane anderen zur Nutzung überlassen bleiben sollen, empfiehlt der Werkschutz der Geschäftsleitung den Hinweis, z. B. durch Aufstellen von Schildern, dass die Benutzung auf eigene Gefahr geschieht.

Notwehr

Die Notwehr spielt als Rechtssituation im Werkschutzeinsatz eine herausragende Rolle. Es handelt sich dabei um eine Selbstverteidigungsart gegen einen akuten Angriff durch einen anderen. Nach ihrem Rechtsstatus kann man die Notwehr nach Bürgerlichem Recht und die Notwehr nach dem Strafrecht (siehe unten) wahlweise anwenden, denn sie gleichen einander tatbestandsmäßig. Im vorliegenden Zusammenhang wird die bürgerlich-rechtliche Notwehr behandelt.

Im Bürgerlichen Recht wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Verweigerung eines Rechts durch einen anderen, sofern eine Einigung nicht möglich ist, durch gerichtliches Urteil zu entscheiden ist; die sog. Selbstjustiz ist verboten. Andererseits ist aber ebenfalls anerkannter Rechtsgrundsatz, dass niemand auf sein Recht zu verzichten braucht, weil „obrigkeitliche Hilfe“, also auch das zuständige Gericht, nicht rechtzeitig zu erreichen ist und tätig werden kann. In solchen Fällen ist u. U. Selbsthilfe nach §§ 229, 230 BGB (siehe unten) erlaubt.

Das gilt ganz besonders, wenn durch einen akuten Angriff auf die Rechtsgüter des Angegriffenen die Gefahr besteht, dass ihm diese in unwiederbringlicher Weise

zerstört oder sonst entzogen werden können. Die ständige Rechtsprechung hat diese Rechtsgüter katalogisiert. Es handelt sich um

- Leben,
- Gesundheit bzw. körperliche Unversehrtheit,
- Eigentum,
- Besitz,
- Freiheit der Person und
- Ehre.

Einen unmittelbaren Angriff darauf braucht der Berechtigte nicht zu dulden und kann gegen diesen, da in solch einem akuten Fall obrigkeitliche Hilfe in der Regel nicht zur Stelle ist, mit angemessenen Mitteln Widerstand leisten. Voraussetzung ist es allerdings, dass es sich dabei um einen rechtswidrigen Angriff handeln muss, also um einer unerlaubte Handlung nach § 823 BGB. Z. B. handelt ein Polizeibeamter, der in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes eine Festnahme vornimmt, die ja objektiv eine Einschränkung der persönlichen Freiheit des Betroffenen ist, nicht rechtswidrig, genauso wenig, wie ein Gerichtsvollzieher, der in einer Vollstreckungssache Gegenstände wegnimmt und damit (objektiv) Eigentums- oder Besitzrechte des Betroffenen schädigt.

Formaljuristisch kann nur ein Mensch einen rechtswidrigen Angriff vornehmen; natürlich kann auch ein Tier einen Menschen angreifen und dieser kann den Angriff abwehren, aber dann handelt es sich um einen Tatbestand des Notstandes nach § 228 BGB. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass der angreifende Mensch schuldfähig ist. Auch gegen rechtswidrige Angriffe durch Geisteskranke oder Kinder ist Notwehr möglich.

Die Verteidigung setzt voraus, dass der Angriff „gegenwärtig“ ist, d. h., er muss mit der Verteidigung zeitgleich liegen oder unmittelbar bevorstehen oder angefangen haben und noch nicht beendet sein. Die ständige Rechtsprechung hat festgelegt, dass der Angriff nur gegenwärtig ist, wenn er

- unmittelbar bevorsteht,
- anhält (noch in Gang ist) oder
- noch nicht beendet ist.

Die Gegenwärtigkeit des Angriffs spielt in der strafrechtlichen Würdigung der Notwehr die größere Rolle und wird deshalb dort noch eingehender behandelt werden.

Die Notwehr muss erforderlich sein. Das trifft insbesondere auf ihren Umfang zu. Dieser Umfang ist jedoch objektiv zu beurteilen und nicht nach den Vorstellungen des Verteidigers. Dabei kommt es aber nicht auf den Wert des zu verteidigenden Rechtsgutes an, sondern auf die Wucht des Angriffs, der abgewehrt werden muss, wenn auch in der Regel die Intensität des Angriffs in Relation zum Wert des infrage stehenden Rechtsgutes steht. Ist der aufgewandte Umfang der Verteidigung objektiv überzogen, besteht also eine Unverhältnismäßigkeit der Mittel, liegt ein sog. Notwehrexszess vor. Der vom Angreifer im Exzess zugefügte Schaden ist dann er-

satzpflichtig. Auch zum Thema „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ ist mehr bei der strafrechtlichen Darstellung der Notwehr nachzulesen.

Die irrtümliche Annahme eines Notwehrtatbestandes durch den Verteidiger, die sog. Putativnotwehr, fällt nicht unter die Bestimmungen des § 227 BGB und ist damit nicht gerechtfertigt. Wer in der Putativnotwehr einem anderen einen Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, der andere habe durch sein Verhalten den Irrtum schuldhaft herbeigeführt.

Die Abwehr eines Angriffs kann der Verteidiger sowohl für sich selbst als auch für andere, auch juristische Personen, leisten; letzteres wird auch „Nothilfe“ genannt. Jedoch setzt die Leistung der Notwehr für einen anderen dessen Einverständnis voraus. Die Bekanntgabe des Einverständnisses muss nicht ausdrücklich erfolgen. Ggf. genügt schon die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen, wenn sich dieses aus der ganzen Situation ergibt (stillschweigendes Einverständnis). Nur wenn der Bedrohte der Hilfe ausdrücklich widerspricht, müssen die Nothilfemaßnahmen sofort abgebrochen werden. Für den Werkschutz ist es rechtlich oft strittig, ob der einzelne Werkschutzmann bei der Verteidigung der Rechtsgüter des Unternehmens, bei dem er angestellt ist, Notwehr oder Nothilfe leistet. Jedoch setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass in diesem Falle der Werkschutzmann im Dienst als Besitzdiener nach § 855 BGB auftritt und somit Notwehr, wie für sich selbst leistet. Für die Werkschutzpraxis sind diese unterschiedlichen Meinungen ohne Bedeutung. Bei Notwehrhandlungen zugunsten von Betriebsangehörigen bleibt es dagegen beim Begriff der Nothilfe.

Die angemessene Notwehrhandlung ist rechtmäßig und nicht widerrechtlich; alle Rechtsfolgen, die Widerrechtlichkeit voraussetzen, entfallen angesichts des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr. Wer jedoch einem anderen in einer Notwehrhandlung einen Schaden zugefügt hat, hat objektiv eine unerlaubte Handlung gem. §§ 823 ff. BGB begangen und wäre schadenersatzpflichtig. Um die an sich unerlaubte Handlung mithilfe des § 227 BGB in eine rechtmäßige Handlung umzuwandeln, obliegt dem in Notwehr handelnden die Beweispflicht; d. h., er muss beweisen, dass er tatsächlich in Notwehr gehandelt hat.

§ 227 BGB

(1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Richtlinien für den Werkschutzdienst und Beispiele aus der Praxis sind bei „Notwehr“, § 32 StGB, nachzulesen.

Notstand

Der bürgerlich-rechtliche Notstand ähnelt in soweit der Notwehr, als es sich auch dabei um die Abwehr einer drohenden Gefahr handelt, die aber nicht von Men-

schen, sondern von Sachen ausgeht. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Mensch, eine Naturkraft oder der davon Bedrohte selbst die Sache in ihren Gefahr bringenden Zustand versetzt haben.

Der Begriff „Angriff“ ist hier aus Gründen, die bereits zum § 227 BGB erläutert worden sind, vermieden worden, obwohl bekanntermaßen auch Tiere angreifen können. Aber Tiere gelten rechtlich lediglich als Sache und sind deshalb als Gefahr schlechthin zu bewerten und sind im gegebenen Falle in die Notbestimmungen einzuordnen.

Die Bestimmungen des Notstandes sind im BGB zweigeteilt und zwar als

- Notstandsverteidigung (§ 228 BGB), wodurch der Handelnde berechtigt wird, Notstandsmaßnahmen zu ergreifen und
- Notstandsangriff (§ 904 BGB), der den Eigentümer bzw. Besitzer der infrage stehenden Sache verpflichtet, die Notstandsmaßnahmen zu dulden.

Die Notstandslage bedingt, dass eine drohende Gefahr gegenwärtig ist, d. h., in Kürze eine Störung als Schadensfall bevorsteht, der Schadensfall bereits eingetreten ist und sich voraussichtlich noch erweitern wird, oder wenn sich aus der eingetretenen Störung neue Gefahren entwickeln können.

Es spielt auch, ähnlich dem Verhältnis Notwehr/Nothilfe keine Rolle, ob der die Notstandsmaßnahmen Veranlassende selbst der Bedrohte ist oder ein anderer; evtl. auch der von den Notstandsmaßnahmen betroffene. Ebenso ist es unerheblich, welche Art Rechtsgut bedroht ist. Zum wesensgleichen strafrechtlichen Notstand zählt § 34 StGB auf: Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Eigentum. Jedoch ist die Aufzählung nicht erschöpfende, wie aus dem Zusatz „oder ein anderes Rechtsgut“ zu ersehen ist; dabei kann es sich z. B. um Besitz, Recht am eigenen Bild, eine Fundsache u. a. m. handeln.

Die Sachen, von denen Bedrohung ausgeht, können z. B. steigendes Hochwasser, eine einsturzgefährdete Mauer, ein führerlos rollendes Fahrzeug, ein ausgebrochenes Raubtier oder brennende mobile oder immobile Sachen usw. sein.

Die Notstandshandlung kann darin bestehen, dass der Handelnde eine fremde Sache beschädigt oder zerstört; z. B. einen fremden Feuerlöscher entleert, um damit einen Brand zu löschen; ein Gebäude abbricht, um damit eine Dammlücke bei steigendem Hochwasser auszufüllen; Wasser an einem Wehr ablässt, das dann Felder überschwemmt, um einen Ertrinkenden zu retten; aus Kisten eines Unbeteiligten ein Hindernis auf die Straße baut, um ein rollendes Fahrzeug aufzuhalten; ein ausgebrochenes Raubtier erschießt, das einen Menschen anzufallen droht usw. Jedoch darf der fremde Schaden nicht außer Verhältnis zu dem Schaden stehen, der ohne die Notstandshandlung entstehen würde. Diese Abwägung ist einfach, wenn der Bedrohte ein Mensch ist; Menschenleben und die körperliche Unversehrtheit des Menschen haben immer Vorrang vor dem Untergang von Sachen. Stehen Sachen gegen Sachen, ist der Geldwert der zu beschädigenden oder untergehenden Sache maßgebend, jedoch schränkt § 904 BGB die Güterabwägung noch dahin gehend ein, dass der drohende Schaden gegenüber dem Schaden aus der Notstandshandlung nicht unverhältnismäßig groß sein muss.

Der Eigentümer der durch die Notstandshandlung beschädigten oder zerstörten Sache kann den Ersatz des von ihm entstandenen Schadens verlangen. Für den Schadensersatz ist in der Regel der Verursacher der auslösenden Gefahr haftbar, was u. U. problematisch sein kann.

Der Ausschluss der Rechtswidrigkeit für angemessene Notstandsmaßnahmen schließt aber nur Straffreiheit für Straftatbestände, auch wenn der Handelnde die Gefahr selbst verursacht hat, ein; Schadensersatzpflicht kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.

§ 228 BGB

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 904 BGB

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Für den Werkschutz ergeben sich aus diesen Bestimmungen folgende Konsequenzen:

- Wegen der oft nicht leichten Abschätzung der Notstandstatbestände und der sich daraus ergebenden Prozessrisiken sind Notstandsmaßnahmen möglichst zu vermeiden.
- Innerhalb des Betriebsgeländes sind Notstandsmaßnahmen generell nur im Katastrophenfall denkbar; aber auch dann haben firmeneigene Geräte und Mittel Verwendungspriorität gegenüber fremden.
- Die Werkschutzleitung nimmt jede neu auftretende Gefahrenform zum Anlass zu prüfen, ob die angewandten Verfahren und Mittel zur Abwendung der Gefahr ausgereicht haben oder ob die zur Gefahrenabwehr bereitzuhaltenden Geräte und Materialien aufgestockt bzw. um weitere ergänzt werden müssen.

Unerlaubte Handlungen – erlaubte Selbsthilfe

Unerlaubte Handlungen sind solche, die zum Nachteil eines anderen gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Die in § 823 BGB aufgeführten Grundsätze zählen als durch unerlaubte Handlungen verletzbare Rechtsgüter auf: das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstige Rechte.

Bei unerlaubten Handlungen gegen das Leben handelt es sich um Tötungsdelikte gem. §§ 211 ff. und § 227 StGB, bei Handlungen gegen den Körper und die Ge-

sundheit um Körperverletzungen nach §§ 223 ff. StGB und bei Handlungen gegen die Freiheit um Freiheitsberaubung gem. §§ 239 ff. StGB. Das Eigentum ist durch Bestimmung gegen jede Art von Beeinträchtigung geschützt, insbesondere gegen Wegnahme oder sonstigen Entzug, Beschädigung, Zerstörung, Verunstaltung usw. „Sonstige Rechte" können z. B. das Hausrecht, das Besitzrecht, das Namensrecht (der „gute Name") usw. sein. Die Kreditgefährdung durch Verletzung der Ehre wird durch § 824 BGB gesondert geschützt.

Die unerlaubte Handlung kann auch in der Unterlassung bestehen, z. B. im Versäumen der Streupflicht bei Winterglätte, im Versäumen, Warnlichter an gefährdeten Straßen aufzustellen usw.

Die Verletzung der Rechtsgüter durch unerlaubte Handlungen muss widerrechtlich sein.

Widerrechtlichkeit liegt z. B. nicht vor bei

- angemessener Notwehr (§§ 227 BGB, 32 StGB),
- angemessener Notstandshandlungen (§§ 228 BGB, 34 StGB),
- erlaubter Selbsthilfe (§ 229 BGB) und
- Einwilligung des Verletzten, sofern die Handlung nicht gegen die guten Sitten verstößt (§ 228 StGB).

Die Widerrechtlichkeit setzt nach dem Verursacherprinzip nicht unbedingt voraus, dass der Verantwortliche schuldhaft gehandelt hat.

Wer durch unerlaubte Handlungen einem anderen Schaden zufügt, ist diesem zu Schadensersatz verpflichtet; den Anspruch auf Schadensersatz hat also nur der Verletzte. Bei Vorliegen der Tötung eines Menschen kann diesem aber der Schadensersatz nicht geleistet werden. Die bürgerlichen Rechtsfolgen nach der Tötung eines Menschen sind deshalb durch § 844 BGB besonders geregelt.

Für Werkschutzangehörige ist bezüglich der unerlaubten Handlungen Folgendes zu beachten: Hat der Werkschutzmann in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes eine unerlaubte Handlung nach § 823 BGB begangen, haftet für den Schadensersatz in der Regel das Unternehmen, für das er arbeitet. Das Unternehmen hat in diesem Falle jedoch grundsätzlich ein Rückgriffsrecht auf den Werkschutzmann, wie auf jeden Arbeitnehmer aus § 611 BGB, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Bei gefahren- oder schadensgeneigter Arbeit, wie dies für den Werkschutzdienst im Allgemeinen anerkannt ist, haftet der Werkschutzangehörige jedoch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Will das Unternehmen Rückgriffsrechte gegen Arbeitnehmer geltend machen, obliegt ihm die Beweislast.

Gegen unerlaubte Handlungen kann der davon Betroffene u. U. Selbsthilfe gem. §§ 229 BGB ausüben. Die bereits oben behandelte Notwehr nach § 227 BGB ist eine Sonderform der Selbsthilfe; darüber rechtlich und tatsächlich hinausgehende Selbsthilfemaßnahmen sind jedoch an Vorbedingungen gebunden, u. a., dass anderenfalls die Gefahr besteht, dass sich der Verpflichtete dem Zugriff durch die

Flucht entzieht oder Sachen zerstört bzw. beschädigt werden und obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges *Recht* eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 824 BGB

(1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.

(2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 229 BGB

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

§ 230 BGB

(1) Die Selbsthilfe darf nicht weitergehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Für den Werkschutz ergeben sich aus diesen Bestimmungen, einschließlich derjenigen aus Notwehr und Notstand, folgende Verhaltensweisen:

- Wegen der Kompliziertheit der hier anstehenden Rechtsmaterie und dem Umstand, dass der einzelne Werkschutzmann mit Lagen, die die Bestimmungen berühren, täglich konfrontiert werden kann, ist es angesichts der Gefahr der Verpflichtung zum Schadensersatz erforderlich, die Werkschutzangehörigen eingehend zu diesem Thema zu unterrichten.
- Die Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber aus dem Dienstverhältnis nach § 611 BGB sowie seine eigene Sicherheit verpflichten den Werkschutzmann zu großer Sorgfalt bei Handlungen, die obige Bestimmungen berühren, um das Unternehmen sowie sich selbst vor Schadensersatz- bzw. Rückgriffsansprüchen zu bewahren.

- Auch um Kreditgefährdungen zu vermeiden, ist der Werkschutzmann zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

1.3.3 Sachenrecht

Aus dem Sachenrecht (3. Buch) sind für den Werkschutz das Recht des Eigentums und des Besitzes, das Fundrecht und, aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem Recht der Schuldverhältnisse (2. Buch) angehängt, Teile des Dienstvertragsrechts von Interesse.

Eigentum – Besitz

Unter Eigentum sind nach § 903 BGB ausschließlich Sachen (einschl. Tiere) zu verstehen, über die der Eigentümer nach Belieben verfügen und jeden anderen von der Einwirkung auf die Sache ausschließen kann. Das gilt jedoch nur insoweit, als dem nicht ein Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Das Eigentumsrecht stellt das umfassendste Herrschaftsrecht über eine Sache dar, jedoch ist in unserem sozialen Rechtsstaat Eigentum auch sozial gebunden, wie z. B. das GG in Artikel 14 bestimmt. Das beliebige Verfügen des Eigentümers über die Sache ist durch dieses, aber auch durch eine Reihe weiterer Gesetze eingeschränkt. Der freien Verfügbarkeit können aber auch Rechte anderer entgegenstehen, von denen, aus der Sicht des Werkschutzes, hauptsächlich Besitzrechte eine Rolle spielen.

Der Eigentümer kann andere von jeder Einflussnahme auf sein Eigentum ausschließen, tatsächlich verboten ist jedoch nur negatives Einwirken, z. B. die Wegnahme oder sonstiger Entzug, Beschädigung oder Zerstörung usw. Auch das „Hausrecht“ mit dem gesetzlichen Verbot der Störung des „Hausfriedens“ gem. § 123 StGB ist Konsequenz des Eigentumsrechts. Im Übrigen gilt im Bürgerlichen Recht der Grundsatz, dass freie Verfügbarkeit über Eigentum die Regel ist und Einschränkungen die Ausnahme bilden.

Erwerb und Verlust des Eigentums sind im BGB an zahlreichen Stellen umfassend geregelt. Davon sind für den Werkschutz zwei Sachverhalte bemerkenswert: Eigentumserwerb an Sachen, die dem Eigentümer gestohlen oder sonst abhandengekommen sind und der Gesamtkomplex „Fund“. Da es in vielen Betrieben eingeführt ist, dass der Bereich Fundsachen im Betrieb vom Werkschutz zu bearbeiten ist, wird dieser Komplex weiter unten gesondert behandelt.

Der Erwerb von Eigentum an Sachen ist, auch wenn diese gutgläubig erworben wurden, grundsätzlich nicht möglich, wenn diese dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder anderweitig abhandengekommen sind (§ 935 BGB). Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Sache bei einer öffentlichen Versteigerung erworben wurde oder nach § 937 BGB 10 Jahre gutgläubig im Besitz des Erwerbers war („Ersitzung“).

Der Besitz ist eine besondere Art der Ausübung des Eigentumsrechts, die im Grundsatz nur dem Eigentümer zusteht. Die Merkmale bestehen nach § 854 BGB darin,

dass der Besitzer die tatsächliche (reale) Gewalt über die Sache erlangt hat. In der Regel decken sich Eigentum und Besitz, wofür auch der Begriff „Eigenbesitz“ eingeführt ist. Im BGB sind „Besitz“ und „Besitzer“ nicht ausdrücklich definiert, sondern manifestieren sich in einer Reihe von Vorschriften an verschiedenen Stellen. Die ständige Rechtsprechung hat herausgearbeitet, dass Besitz „die vom Verkehr anerkannte, tatsächliche Herrschaft über eine Sache“, also kein Recht, sondern ein reales Verhältnis zu der Sache darstellt.

Unter dem Aspekt des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB ist im Zweifel zu vermuten, dass der Besitzer einer Sache auch deren Eigentümer ist (§ 1006 BGB). Wer also die Eigentümerschaft des Besitzers verneint, hat den Beweis dafür zu erbringen; oder umgekehrt, wer ohne besseres Wissen den Besitzer einer Sache für den Eigentümer hält, ist gutgläubig.

Der Besitzer einer Sache ist nach § 859 BGB berechtigt, sich verbotener Eigenmacht, ggf. auch gegen den Eigentümer, falls erforderlich auch mit Gewalt zu erwehren (Selbsthilfe). Dieses Recht steht nach § 860 auch dem Besitzdiener aus § 855 BGB zu.

In der Regel entsteht Besitz durch Vertrag oder stillschweigendes Übereinkommen mit dem Eigentümer, jedoch sind auch andere Formen der Besitzerlangung möglich. Für den Werkschutz ist von diesen Bestimmungen die der Eigentumsvermutung aus § 1006 BGB die wichtigste. Der Werkschutz erhält seine Dienstanweisungen von einer Stelle, die die tatsächliche Herrschaft über die Sache, für deren Sicherheit er tätig wird, ausübt; auch für solche Tätigkeiten, die nur der Eigentümer anweisen könnte. Solange dem einzelnen Wachschutzmann nichts anderes bekannt ist, darf er den Besitzer für den Eigentümer halten; eine etwaige Überprüfung der Eigentumsverhältnisse wäre ihm nicht zuzumuten.

§ 903 BGB

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

§ 935 BGB

(1) Der Erwerb des Eigentums aufgrund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhandengekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1 a veräußert werden.

§ 937 BGB

(1) Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).

(2) Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 1006 BGB

(1) Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen ist …

§ 854 BGB

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

§ 859 BGB

(1) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

(2) Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.

§ 860 BGB

Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

§ 855 BGB

Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer. (= Besitzdienerbestimmung)

Für den Werkschutz ergeben sich aus den Bestimmungen folgende Erkenntnisse:

- Der einzelne Werkschutzangehörige übt in dem Unternehmen, in dem er angestellt ist, die tatsächliche Gewalt über die dem Betrieb zugehörigen Sachen nur im Rahmen seiner Weisungen durch und für den Berechtigten aus; er tritt somit als „Besitzdiener“ auf.
- Weisungen darf der Werkschutzmann, außer vom Berechtigten, nur von seinen Vorgesetzten entgegennehmen.
- Weisungen von anderen anzunehmen, lehnt der Werkschutzmann ab, jedoch nimmt er ggf. deren sachlichen Teil als Anregung auf und prüft von sich aus sorgfältig, ob und in welcher Weise er in der Sache tätig werden muss.
- Weisungen, die einen Verstoß gegen Grundrechte oder Strafgesetze verstoßen, nimmt der einzelne Werkschutzangehörige nur dann entgegen und wird in ihrem Sinne tätig, wenn gesetzliche Bestimmungen sein Tätigwerden zulassen oder fordern.

Fundsachen

Die Bestimmungen über den Fund nach §§ 965 BGB sind für den Werkschutz nur dort von Bedeutung, wo diesem, wie vielfach eingeführt, die Annahme und Verwaltung von Fundsachen zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind. Zentrale Fundstelle ist in der Regel die Werkschutzleitung. In der Praxis wird in diesem Falle der Finder (oder Verlierer) unmittelbar an die Werkschutzleitung verwiesen oder der Werkschutzmann, der auch selbst der Finder sein kann, leitet die gefundene Sache mit einer schriftlichen Meldung dorthin.

Einen Fund können nur verlorene Sachen darstellen, die dem Besitzer zufällig und unbeabsichtigt abhandengekommen sind. Weggeworfene Sachen gelten nicht als verloren; ebenso wenig gestohlene Sachen, die sich im Besitz des Diebes oder des Hehlers befinden, es sei denn, der Dieb habe die gestohlenen Sachen fortgeworfen oder seinerseits verloren.

In der Regel nimmt der Werkschutz nur Fundsachen an, die auf den Grundstücken oder sonst im Herrschaftsbereich des Unternehmens, z. B. in Fahrzeugen o. ä., gefunden worden sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Verlierer ein Unternehmensangehöriger oder eine dem Unternehmen sonst nahestehende Person sein könnte. Grundlage dafür ist die Fürsorgepflicht des Unternehmens gegenüber dem Arbeitnehmer, um diesen vor dem Verlust einer ihm gehörenden Sache zu bewahren.

Fundsachen in diesem Sinne können nicht Sachen sein, die Eigentum des Unternehmens sind und im Unternehmensbereich gefunden werden, z. B. weil sie jemand versteckt hat. Es ist auch fraglich, ob jemand, der im Unternehmensbereich eine verlorene Sache findet, die nicht Eigentum des Unternehmens ist, als Finder im rechtlichen Sinne gelten kann. Jedoch wird allseits empfohlen, diesen sinngemäß wie einen rechtmäßigen Finder zu behandeln, weil darin eine Förderung der Finderehrlichkeit zugunsten der in der Fürsorgepflicht des Unternehmens stehenden Arbeitnehmer gesehen wird.

Fundsachen, deren Verlierer bekannt sind oder alsbald ermittelt werden, können diesen ohne Weiteres unverzüglich ausgehändigt werden.

Mit der Übernahme der Fundsache tritt der Werkschutz namens des Unternehmens zunächst in die Pflichten des Finders ein. Bei diesen Pflichten handelt es sich um

- Anzeige des Fundes (§ 965 BGB),
- Verwahrung der Sachen (§ 966 BGB),
- ggf. Ablieferung der Sachen an die Behörde (§ 967 BGB),
- Herausgabe an den Verlierer (§ 969 BGB) und
- Haftung (§ 968 BGB).

Die Rechte des Finders bestehen in

- Ersatz für Aufwendungen (§ 970 BGB),
- Finderlohn (§ 971 BGB),